

# **Satzung des Turn- und Sportvereines 1911 Oberkleen e.V.**

## **A. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung**

(1) Der Verein führt den Namen:

**„ Turn- und Sportverein 1911 Oberkleen e.V. "**

(2) Er wurde am 16. Juli 1911 gegründet und hat seinen Sitz in Langgöns-Oberkleen

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Giessen eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Musik und im Besonderen der Jugendarbeit.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

(a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;

(b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;

(c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Helfer/innen sowie Kampf- und Schiedsrichter/innen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- (5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine /ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird..
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und seiner Verbände.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

## **B. Abteilungen des Vereins**

### **§ 5 Grundsätze**

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden.
- (3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sport- und Musikinteressen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Der Musik-, Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
- (5) Die Abteilungen können Musik-, Sport- oder Spielgemeinschaften mit anderen, dem Landessportbund und seiner Verbände angehörigen Vereinen eingehen.

### **§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen**

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die Abteilungsleiter/in berechtigt, Verpflichtungen für den Verein im Rahmen der Finanz- und Geschäftsordnung einzugehen. Darüber hinaus muss der Abteilungsleiter, die Abteilungsleiterin vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstandes einholen.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## **§ 7 Organisation der Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen könne sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens drei Personen. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben unter Berücksichtigung der Abteilungsordnung.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand unaufgefordert binnen drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 8 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.  
Mitglied des Vereines kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - (a) ordentliche Mitglieder (ab Vollendung 18. Lebensjahr)
  - (b) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.
  - (c) Ehrenmitglieder

## **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Die Vereinsbeiträge werden in der Regel unter Beifügung einer Einzugsermächtigung vom Bankkonto im Einzugsverfahren eingezogen.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Geschäftsjahr.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages diesem schriftlich widerspricht.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt (Kündigung);
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. November (Zugang) schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## § 11 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
  - c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
  - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- (3) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/ Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle schriftlich erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **D. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 12 Beitragswesen**

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag zu entrichten. Weiterhin kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Festsetzung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **E. Die Organe des Vereins**

### **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.
- d) die Jugendversammlung

### **§ 14 Tätigkeit der Organmitglieder**

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für den Geschäftsführer, die Geschäftsführerin des Vereins gelten gesonderte Regelungen.
- (4) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch einen Aufwendersatz.

## § 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind ausschließlich:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
  - c) Satzungsänderungen;
  - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 12 Absatz 1.
  - g) Beschluss über die Erhebung einer Umlage gemäß § 12 Absatz 3.
  - h) Bestätigung des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wurde.
  - i) Wahl von 3 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
  - j) Haushalt
  - k) Anträge und verschiedenes
- (4) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf Antrag des Vorstandes;
  - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der ordentlichen Mitgliederinnen / Mitglieder und Ehrenmitgliederinnen / Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Amtsblatt der Gemeinde und den örtlichen Tageszeitungen mit einer Frist von 14 Tagen.
- (6) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der oder die 1. Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen zählen nicht mit.
- (8) Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen jedoch geheim mit Stimmzetteln erfolgen, wenn mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung anwesenden Abstimmungsberechtigten hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.



- (9) Jeder Kandidat / Kandidatin hat vor der Abstimmung gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären, ob er oder Sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annimmt.
- (10) Stehen bei Wahlen für ein Mandat zwei oder mehr Kandidaten / Kandidatinnen zur Wahl, muß die Abstimmung geheim durch Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- (11) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (12) Die Ernennung von Ehrenmitgliederinnen / Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (13) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer /Protokollführerin zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter, der Versammlungsleiterin gegengezeichnet wird.

## § 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden unterteilt:

- a) Vorsitzende / Vorsitzender
- b) Finanzleiterin / Finanzleiter
- c) Bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder

Diese Vorstandsmitglieder regeln im Rahmen der Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche selbst und geben sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von der / dem Vorsitzenden und der / dem Finanzleiter/in sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal einstellen.
- (7) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der / dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand.

## **§ 17 erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) der/dem Abteilungsleiter/in oder deren Stellvertreter/innen
  - c) Jugendwart/in
- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der erweiterte Vorstand ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Vertretung der Interessen der Abteilungen;
  - b) Aufstellen des Haushaltes, der durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird.
  - c) Terminkoordination
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung, bzw. in der Geschäftsordnung.

## **§ 18 Die Jugendversammlung**

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart oder/Jugendwartin, vertreten die Interessen der Jugend im erweiterten Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muß.

## **F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen und Geschäftsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich die Jahreshauptversammlung zuständig, sofern es in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist.
- (3) Alle Vereinsordnungen und Geschäftsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a) Abteilungsordnungen
  - b) Finanzordnung
  - c) Jugendordnung
  - d) Wahlordnung
  - e) Haus- und Platzordnung
  - f) Ehrenordnung
  - g) Schiedsgerichtsordnung.
  - h) Geschäftsordnungen für Vorstand, erweiterten Vorstand, Jugendausschuss und Abteilungsvorstand

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen oder Geschäftsordnungen erlassen werden können.

## **§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langgöns die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 9. März 2002 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Ort, Datum 07 März 2014

Unterschriften

-----  
(Herbert Röhrich)

(Thorsten Friedrich)